

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT WERDER (HADEL)



Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Werder (Havel) – Eisenbahnstraße 13/14 – Tel.: (03327) 783-0 Fax: (03327) 44 385

Das Amtsblatt für die Stadt Werder (Havel) erscheint vierzehntägig in den ungeraden Kalenderwochen und wird kostenlos mit dem Generalanzeiger verteilt. Eine Bestellung und der Bezug des Amtsblattes ist über die Stadtverwaltung Werder (Havel), Eisenbahnstraße 13/14 in 14542 Werder (Havel) möglich.

Bei Postbezug wird ein Kostenbeitrag in Höhe der Versandkosten (Porto) in Rechnung gestellt.

Werder (Havel), 24. Juni 2011 – Jahrgang 16 – Nummer 13

Inhaltsverzeichnis

Einladung Sitzung des Ortsbeirates Bliesendorf	Seite 2
Einladung Sitzung des Ortsbeirates Phöben	Seite 3
Amtliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel) über das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung“	Seite 4

Einladung

Sitzung: Sitzung des Ortsbeirates Bliesendorf
Sitzungstag: 28.06.2011
Sitzungsort: Gemeindezentrum Bliesendorf,
14542 Werder (Havel), OT Bliesendorf
Beginn: 19:00 Uhr Ende: ca. 22:00 Uhr

Tagesordnung:

Tages- ordn.- punkt	vorläufiger Beratungsgegenstand	Einreicher
---------------------------	---------------------------------	------------

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
2. Festsetzung der Tagesordnung
3. Anerkennung des Beschlussprotokolls der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Bliesendorf am 08.03.2011
4. Einwohnerfragestunde
5. Informationen und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

6. Festsetzung der Tagesordnung
7. Anerkennung des Beschlussprotokolls der nichtöffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Bliesendorf am 08.03.2011
8. Informationen und Anfragen

gez.
Annette Gottschalk
Ortsvorsteherin

Einladung

Sitzung: Sitzung des Ortsbeirates Phöben
Sitzungstag: 28.06.2011
Sitzungsort: Altes Schulhaus,
14542 Werder (Havel), Hauptstraße 12
Beginn: 19:00 Uhr Ende: ca. 22:00 Uhr

Tagesordnung:

Tages- ordn.- punkt	vorläufiger Beratungsgegenstand	Einreicher
---------------------------	---------------------------------	------------

Öffentlicher Teil

- | | | |
|----|--|---------------|
| 1. | Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung | |
| 2. | Festsetzung der Tagesordnung | |
| 3. | Anerkennung des Beschlussprotokolls der öffentlichen Ortsbeiratssitzung Phöben am 31.05.2011 | |
| 4. | Schülerverkehr
hier: Vorstellung des neuen Fahrplanes für das Schuljahr 2011/2012 | Ortsvorsteher |
| 5. | Dorffest 2011
hier: Stand der Vorbereitungen | Ortsvorsteher |
| 6. | Einwohnerfragestunde | |
| 7. | Informationen und Anfragen | |

Nichtöffentlicher Teil

- | | | |
|-----|---|--|
| 8. | Festsetzung der Tagesordnung | |
| 9. | Anerkennung des Beschlussprotokolls der nichtöffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Phöben am 31.05.2011 | |
| 10. | Informationen und Anfragen | |

gez.
Bernd Warsawa
Ortsvorsteher

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)
über das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes

„Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung“

Nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung aufgrund § 58 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes jährlich zum **31.März** folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben.

Nach § 18 des Melderechtsrahmengesetzes ist eine Datenübermittlung nach § 58 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben. Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und im Oktober eines jeden Jahres durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Nach § 62 des Wehrpflichtgesetzes ist die Datenübermittlung nach § 58 des Wehrpflichtgesetzes so vorzunehmen, dass die Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr **2012** volljährig werden, bis zum **31.Oktober 2011** zu übermitteln sind.

Um Betroffenen die Wahrnehmung des Widerspruchsrechts zu ermöglichen, erfolgt die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrpflicht in diesem Jahr nicht vor dem 31. August 2011.

Der Widerspruch kann beim Bürgerservice im Schützenhaus, Uferstr. 10 schriftlich oder zu den Öffnungszeiten:

Montag	von 08.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	von 08.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	von 08.00 - 18.00 Uhr
Freitag	von 07.00 - 16.00 Uhr

zur Niederschrift eingelegt werden.

in Vertretung
gez. Manuela Saß
1. Beigeordnete